

48. Mitteilungsblatt Nr. 56

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
48. Stück; Nr. 56

C U R R I C U L A

56. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang
„Medizinische Hypnose“ – Akademische:r Expert:in (AE)

56. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Medizinische Hypnose“ – Akademische:r Expert:in (AE)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 26.6.2026 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 26.5.2026 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Medizinische Hypnose“ – Akademische:r Expert:in (AE) genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf vier Semester befristet. Die konsolidierte Fassung des Curriculums lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Hypnose wurde schon seit jeher zu Heilzwecken eingesetzt, vor allem zur Schmerz- und Angstlösung. Durch verbale und nonverbale Suggestionen kann rasch eine positive Ärzt:innen-Patient:innen-Beziehung und damit Compliance hergestellt werden. Verbale und nonverbale Interventionen werden gezielt zur Angstminderung, Beruhigung und Entspannung eingesetzt.

Dies bedeutet Erleichterung im medizinischen Alltag: zB bei Angst vor Injektionen, vor Operationen, sowie in der Radiologie und bei diagnostischen invasiven Untersuchungen (zB Gastroskopie, Bronchoskopie, CT).

Schmerzkontrolle ist ein weiteres großes Einsatzgebiet, wobei die anzuwendenden Hypnosetechniken für akute Schmerzzustände (zB Chirurgie, Zahnheilkunde, Geburtshilfe) und chronische Schmerzen (zB Onkologie, rheumatische Schmerzen) sehr unterschiedlich sind.

In der Anästhesie können durch den Einsatz von Medizinischer Hypnose oft Narkosemittel eingespart werden, der postoperative Verlauf kann durch präoperative Suggestionen erleichtert und die Wundheilung beschleunigt werden.

Eine Ruhezypnose ohne spezielle Suggestionen kann innere Gelassenheit und höhere emotionale Belastbarkeit effektiv fördern.

Weiterbildung in Medizinischer Hypnose wird in Europa (zB in Deutschland) und international vermittelt.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolvent:innen beherrschen Inhalt und Technik der Medizinischen Hypnose, v.a. die Durchführung korrekter verbaler und nonverbaler Kommunikation und Entspannungshypnose sowie den gezielten Einsatz bei speziellen Indikationen, wie Geburt, akuter und chronischer

Schmerzkontrolle, bei Endoskopien, schmerzhaften Untersuchungen / Behandlungen und vor Operationen:

Sie sind daher in der Lage,

- durch verbale und nonverbale Kommunikation rasch eine positive Ärzt:innen-Patient:innen-Beziehung herbeizuführen;
- gezielt Formulierungen und nonverbale Interventionen zur Angstminderung, Beruhigung und Entspannung einzusetzen;
- spezielle Hypnosetechniken zur Schmerzkontrolle anzuwenden;
- den medizinischen Alltag bei diagnostischen, invasiven und nichtinvasiven Untersuchungsverfahren, zB Gastroskopie, MRIC T zu erleichtern.

- (2) Die Absolvent:innen können Hypnose-Behandlungspläne erstellen.
- (3) Die Absolvent:innen können Medizinische Hypnose in Behandlungspläne integrieren (inklusive Diagnostik und Indikationsstellung). Sie wissen über die Kommunikationsstile Bescheid, können diese verwenden und haben gelernt, bei welcher Art von Störung welche hypnotischen Techniken indiziert sind.
- (4) Die Absolvent:innen erwerben Kompetenzen im Bereich Diversity in der Medizin und Gender-Medizin und sind befähigt, den Zusammenhang zwischen den Kerndimensionen der Diversität (sozioökonomischer Status, Ethnie/Herkunft, Lebensalter, Behinderung, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Weltanschauung/Religion) und dem Gesundheitszustand einzuschätzen (bezogen auf den Fachbereich des jeweiligen Curriculums).
- (5) Die Absolvent:innen können mit Patient:innen unabhängig von deren sozioökonomischem und kulturellem Hintergrund, Geschlechtsidentität, Lebensalter, Generation, Hautfarbe, Aussehen/Erscheinungsbild, physischen und psychischen Fähigkeiten, sexueller Orientierung, Weltanschauung und Religion respektvoll umgehen und kommunizieren.

§ 3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Milton Erickson Gesellschaft Austria (MEGA) und der Mikton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e.V. (M.E.G.) durchgeführt. Nähere Bestimmungen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst 74 ECTS-Punkte. Davon sind 49 ECTS-Punkte für Pflichtlehrveranstaltungen, 24 ECTS-Punkte für die externe Supervision und deren Dokumentation in Form einer Fallarbeit sowie 1 ECTS-Punkt für das abschließende Fachgespräch vorgesehen.

- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Um eine berufsbegleitende Teilnahme an den Seminaren zu ermöglichen, werden diese in zweitägiger Dauer und die Supervisionen in Gruppen- und Einzelsupervisionen abgehalten.
- (4) Von Beginn des Universitätslehrgangs an werden die Teilnehmer:innen ermutigt und angeleitet, das jeweils Erlernte in der Praxis anzuwenden. Die praktische Erfahrung und die dadurch erworbene Sicherheit wirken positiv auf die Qualität der angewandten Medizinischen Hypnose.
- (5) Der Universitätslehrgang kann berufsbegleitend absolviert werden. Die Lehrveranstaltungen können auch in der lehrrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden. Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (zB E-Learning) angeboten werden.
- (6) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Module können teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:
 - a. Der Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums der medizinischen Wissenschaften, eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, eines Studiums der Psychologie im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Studiums, jeweils an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
- ODER**
- b. Der Nachweis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie;
 - c. und in allen Fällen das positiv absolvierte Aufnahmeverfahren gemäß § 6.
 - (2) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (zB Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin handelt. Weiters werden Kenntnisse der englischen Sprache (äquivalent zu Level B2/GER), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben, vorausgesetzt.
 - (3) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
 - (4) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
 - (5) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.

- (6) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs und innerhalb der Zulassungsfristen möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die Zahl der Studierenden pro Lehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplan zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (7) Gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- 1) Der Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein Bewerbungsverfahren vorgelagert. Dieses setzt sich aus einer schriftlichen Bewerbung sowie einem Bewerbungsgespräch zusammen.
- (2) Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a. schriftliches Ansuchen um Aufnahme;
 - b. tabellarischer Lebenslauf mit Bild;
 - c. Angabe der derzeitigen beruflichen Tätigkeit;
 - d. Zeugnisse und Nachweis über relevante Zusatzqualifikationen (soweit erworben);
 - e. Zeugnisse und Nachweise über die für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 erforderliche Ausbildung;

Die eingereichten Bewerbungen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung geprüft und anhand der Unterlagen eine Vorauswahl getroffen.

- (3) Zur Feststellung der persönlichen Eignung und Belastbarkeit der Bewerber:innen wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung mit jedem:jeder Bewerber:in ein Bewerbungsgespräch geführt.
- (4) Die persönliche Eignung für die Ausbildung und Ausübung der Medizinischen Hypnose setzt folgende Kompetenzen der Bewerber:innen voraus: Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit, Fähigkeit zu Empathie, sozialen Kontakten und Beziehungen, ausreichende Ich-Stärke und Belastbarkeit, ausreichende intellektuelle Begabung, reifen Umgang mit Frustrationen und mit eigenen und fremden aggressiven und libidinösen Impulsen.
- (5) Ausschlusskriterien sind daher: zu geringe Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit, mangelnde Empathiefähigkeit, schwere Persönlichkeitsstörungen, mangelnde intellektuelle Begabung, deutliche Ich-Struktur-Defekte, mangelnde Beziehungsfähigkeit, mangelnde Frustrationstoleranz, erschwerter Umgang mit aggressiven Impulsen, unreife Persönlichkeitsstruktur, mangelnde Belastbarkeit, mangelnde soziale Kontakt- und Anpassungsfähigkeit, auffällige Verhaltensstörung.
- (6) Nach Durchführung des Bewerbungsgesprächs wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung eine Rangliste der Bewerber:innen erstellt. Die Auswahl und Reihung der Bewerber:innen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Tätigkeit und den Ergebnissen des Bewerbungsgesprächs.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 7 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich aus 2 Basismodulen und 5 Expert:innenmodulen zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst-studium ³	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 1: BASIS I		13	150	6,5	
Grundlagen der Medizinischen Hypnose	VS	3	20	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Einführende Übungen	VU	3	30	1,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Hypnotische Sprache und Kommunikationsmuster	SU	4	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Herstellung von Rapport	UE	3	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-) Stunden.

Dieses Modul vermittelt die Rolle von Trance mit ihren Grundbegriffen und ihrer Praxisrelevanz, das Erlernen einfacher Tranceinduktionen, Ethische Richtlinien - Problematik der Showhypnose, Einblick in Hypnoseforschung. Indikationen und Kontraindikationen von Hypnose. Diagnostik ist hier anders definiert als in der restlichen Medizin. Sie hält sich mehr an psychiatrisch-psychotherapeutische Gesichtspunkte. Schwerpunkt dieses Moduls ist es, Behandlungspläne zu erstellen und Hypnose in Behandlungspläne zu integrieren.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 2: BASIS II		17	150	6,5	
Suggestibilitätstests	VS	2	10	0,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Vorbereitung einer Hypnose	VU	3	20	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Tranceübungen	SU	5	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Schnellinduktion und Anwendungen bei akuten medizinischen Zuständen	UE	3	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Supervision (Gruppe)	PU	4	20	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Vorbereitung und praktischen Durchführung einer Hypnose. Es zeigt die Utilisation natürlicher Entspannungsfähigkeiten, Suggestibilitätstests und ihre Nutzung, einfache Schnellinduktion bei akuten Zuständen, wie Knochenbrüche, ausgerenkte Gelenke. Weiteres werden folgende Inhalte vermittelt: Hypnose zur Vorbereitung auf eine Operation, Umgang mit unerwarteten Reaktionen. Was kann ich alles utilisieren? Erkennen von psychischen Störungen, die beim Einsatz der medizinischen Hypnose relevant sind (Indikationen und Kontraindikationen).

Expert:innenmodule

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 3: Kommunikation, Trance und NLP		17	160	7	
Metamodell und Miltonmodell	VS	2	10	0,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Prozesssprache mit Übungen	VU	3	30	1,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Indirekte Tranceinduktion	SU	6	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Ankertechniken	UE	2	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Supervision (Gruppe)	PU	4	20	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul entwickelt das Erlernen individueller Tranceinduktionen. Das Metamodell mit der sinnesspezifischen Zielorientierung wird dem Miltonmodell mit seiner Prozesssprache gegenübergestellt. Indirekte Trancetechniken und Ankertechniken werden gelehrt und geübt.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 4: Milton H Erickson, der Erneuerer der Hypnose		17	180	8	
Geschichte der Hypnose	VS	2	30	1,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Mikrodynamik der Erickson'schen Trance mit Übungen	VU	3	30	1,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Seminar mit Übungen zu unbewussten Prozessen	SU	5	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Übungen zu VAKOG Prozessen	UE	3	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Supervision (Gruppe)	PU	4	20	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit dem Erickson'schen Verständnis von Hypnose. Definitionen von Bewusstsein und Unbewusstes – Erkennen und Nutzung natürlich vorkommender Trancezustände - Mikrodynamik der Erickson'schen Tranceinduktion: 1. Fixierung der Aufmerksamkeit, 2. Depotenzierung bewusster Bezugsrahmen, 3. Unbewusste Suche mit 4. konsekutiv beginnenden unbewussten Prozessen und 5. hypnotischer Antwort werden vermittelt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 5: Hypnose bei Angst und Schmerz		17	150	7	
Behandlungspläne zu unterschiedlichen Schmerzformen	VS	2	20	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Einfügen der Hypnose in diese Behandlungspläne mit Übungen	VU	2	30	1,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Anwendungen zur und Schmerz-Angstkontrolle	SU	6	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Hypnoanalgesie	UE	3	40	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Supervision (Gruppe)	PU	4	10	0,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul entwickelt den Umgang mit Angst- und Schmerzpatient:innen und Anwendung von Trancezuständen. Analgesie, Hypnose zur Schmerzreduktion, Hypnoanalgesie bei akuten und chronischen Schmerzzuständen (inkl. zur Schmerzkontrolle bei medizinisch erforderlichen Interventionen) und bei somatoformen Störungen. Trance bei Angstpatient:innen, einfache Phobietechniken, Endoskopiebegleitung. Weiters beschäftigt sich dieses Modul mit posthypnotischen Suggestionen.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 6: Trance und Psychosomatik		17	150	6,5	
Einführung in psychosomatische Fragestellungen	VS	2	15	0,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Einfügen der Hypnose in diese Behandlungspläne mit Übungen	VU	3	20	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Induktion von ideomotorischen Signalen	SU	5	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Übungen zu ideosensorischen Signalen	UE	3	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Supervision (Gruppe)	PU	4	15	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Dieses Modul vermittelt die Rolle von Trance zur Modifikation häufig vorkommender psychosomatischer Probleme in der Ärzt:innenpraxis. Gezeigt und geübt werden Konfusionstechniken - Installation und Utilisation ideomotorischer und ideosensorischer Signale, Umdeuten und Umwandeln störender Verhaltensweisen und Symptome. Submodalitätenarbeit, Arbeit mit Doppelbindungen und Paradoxien zur Trancevertiefung werden vermittelt.					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 7 Trance und schwierige Patient:innen, Trance und chronisch Kranke		17	150	6,5	
Kontextspezifische Kommunikation	VS	2	15	0,5	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Vorstellung der und Regressions-Progressionstechniken	VU	3	20	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Üben von Change History	SU	6	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Altersregression und -progression	UE	2	50	2	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung
Supervision (Gruppe)	PU	4	15	1	pi mit mündlicher Leistungsüberprüfung

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Basis-Module	30	13
Expert:innen-Module	85	35
32 Echtzeit-Stunden externe Supervision und zusammenfassende schriftliche Fallarbeit (7 Berichte; 3 davon audio-dokumentiert)		25
Abschließendes Fachgespräch		1
GESAMT	115	74

§ 8 Supervision

- (1) Supervision dient zum Reflektieren der Interventionen, dabei wird auf die Handhabung der Hypnosetechniken und auch auf die Psychodynamik von Übertragung und Gegenübertragung geachtet.
- (2) Von den zu absolvierenden 50 Stunden („Echtzeit-Stunden“, zu 60 Minuten) Supervision werden ab dem Seminar H2 jeweils 4 akademische Stunden vor Beginn des jeweiligen Seminars durch die:den Vortragende:n des Seminars als Gruppensupervision abgehalten und sind integraler Bestandteil des Curriculums. Auf diese Weise werden insgesamt 24 akademische Stunden Supervision (entsprechend 18 Echtzeit-Stunden zu 60 Minuten) bereits in den Seminaren absolviert. Die übrigen

auf die 50 Stunden fehlenden 32 Stunden müssen durch eine Supervision erlangt werden: diese, Supervision muss von einem:einer durch die ÖÄK und/oder durch das zuständige Bundesministerium anerkannte:n Supervisor:in durchgeführt werden und mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vorab vereinbart werden.

Die Bestätigung der Supervision, im Rahmen von mind. 32 Stunden („Echtzeit-Stunden“, zu 60 Minuten), muss auf Firmenpapier ausgestellt und/oder mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Einheiten müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

- (3) In der Supervision ist dem:der Supervisor:in von den Lehrgangsteilnehmer:innen über die erfolgreiche Anwendung der Medizinischen Hypnose mit mindestens sieben Personen zu berichten. Davon sind drei Fälle zu dokumentieren (Video, Audio) oder in Form von live vollbrachten Hypnosen (an Personen) im Rahmen der Supervision dem:der Supervisor:in zu demonstrieren. Diese Falldemonstrationen sind nach Absolvierung der Lehrveranstaltung „LV Paradigmen der medizinischen Hypnose II“ möglich.
- (4) Alle Teilnehmer:innen der Supervisionen unterliegen der Schweigepflicht. Formulare für die Einverständniserklärung der hypnotisierten Personen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bereitgestellt.

§ 9 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen

Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumndirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen gemäß § 78 UG.

§ 10 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen) in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang bestehen aus:
 - a. Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - o Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit mündlicher Leistungsüberprüfung“ in den Modulen H1 bis H7.

- b. der fallbezogenen praktischen Übung samt Dokumentation im Rahmen der Supervision,
 - c. der schriftlichen Fallarbeit,
 - d. und einem abschließenden Fachgespräch (das einerseits auf die schriftliche Fallarbeit Bezug nimmt und andererseits der Überprüfung der Kenntnis der im Universitätslehrgang behandelten Fachliteratur dient) mit der Demonstration einer Hypnose.
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges haben die **Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter**: Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (zB Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc.), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a. **Übungen (UE)**
Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summativ Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. **Praktika (PR):**
Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr-/Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summativ Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- c. **Seminare (SE):**
Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
- d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SK“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Praktikum“ (siehe oben), der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VS und VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und

seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen:deren Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Semesters ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfer:innen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation oder ähnlich durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (zB Moodle) abgefragt werden.
- (5) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (6) Sind Prüfungskandidat:innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (7) Die Schriftliche Fallarbeit (als Teil der externen Supervision, 24 ECTS) im Umfang von max. 10 A-4 Seiten ist zu einem frei wählbaren Thema aus dem Bereich „Techniken der Hypnose“ zu verfassen, muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil des Universitätslehrganges stehen und hat eine Diskussion zur Bezug habenden Fachliteratur zu beinhalten. Das Thema der Arbeit ist der Lehrgangsleitung vorab zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu genehmigen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung. Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der oder des Studierenden genehmigen, dass die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die schriftliche Fallarbeit wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung beurteilt.
- (8) Nach positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und sobald die vorgeschriebene Supervision von der betreuenden Supervisorin bzw. vom Supervisor (nach www.anse.eu/basics/standards - Kriterien) bestätigt und die Supervisionsbestätigung von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung akzeptiert ist, ist das abschließende Fachgespräch (1 ECTS-Punkt) abzulegen, das folgende Inhalte umfasst:
 - Überprüfung der Kenntnisse Publikationen der Fachliteratur des gesamten Universitätslehrganges;
 - Fachgespräch über die schriftliche Fallarbeit;
 - Demonstration einer Hypnose.

- (9) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 12 Abschluss und akademische Bezeichnung

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Studienleistungen und die schriftliche Fallarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte für Medizinische Hypnose“ bzw. „Akademische Expertin für Medizinische Hypnose“ bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt wird die Benotung des abschließenden Fachgesprächs.

Teil III: Organisation

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum für den Universitätslehrgang Medizinische Hypnose“ Mitteilungsblatt Studienjahr 2023/2024, 32. Stück, Nr. 35, außer Kraft. Unbeschadet davon verlängert sich die im Curriculum Mitteilungsblatt, Studienjahr 2023/2024, 32. Stück, Nr. 35 festgelegte Höchststudiendauer für die bis zum Inkrafttreten des Curriculums für den Universitätslehrgang Medizinische Hypnose“ Mitteilungsblatt Studienjahr 2025/2026, 48. Stück, Nr. 56, zugelassenen Lehrgangsteilnehmer:innen nicht.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia